

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Niederschlagswasser aus den Ortsteilen Wickenricht und Seiboldsrict, Stadt Vilseck, übereinen Regenklär- und Retentionsteich in das Grundwasser

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat der Stadt Vilseck die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§15 des Wasserhaushaltsgesetzes) für das im Betreff genannte Vorhaben erteilt.

Eine Ausfertigung des Erlaubnisbescheides und der Pläne liegt in der Zeit vom 08.01.2018 - 23.01.2018 im Rathaus in Zimmer-Nr. 13, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Zusätzlich wird das Vorhaben auch im Internet bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Vilseck unter folgender Internetadresse <http://www.vilseck.de> einzusehen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die wasserrechtliche Erlaubnis mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt.

Vilseck, 02. Januar 2018

Stadt Vilseck

Hans-Martin Schertl,
1. Bürgermeister

Dienstgebäude
Schloßgraben 3
92224 Amberg

Sprechzeiten
Mo., Di., Do. 08:00 – 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung

Telefon (09621) 39-0
Fax (09621) 39-698
E-Mail poststelle@amberg-sulzbach.de
Internet www.amberg-sulzbach.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Bus: Linie 4, 5, 10
Haltestelle: Kurfürstenbad

Postanschrift
Schloßgraben 3
92224 Amberg

Bankverbindungen
Sparkasse Amberg-Sulzbach
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg
Postbank Nürnberg

Konto 190 000 018 6 433 103 17 577 858
BLZ 752 500 00
752 900 00
760 100 85

IBAN:
DE27 7525 0000 0190 0000 18
DE66 7529 0000 0006 4331 03
DE84 7601 0085 0017 5778 58

BIC:
BYLADEM1ABG
GENODEF1AMV
PBNKDEFF



Landratsamt Amberg-Sulzbach, Postfach 1754, 92207 Amberg

Empfangsbestätigung

Stadt Vilseck
Postfach 9
92246 Vilseck

Wasserrecht

Internet:
www.amberg-sulzbach.de

Direkt-E-Mail-Adresse:
wasserrecht@amberg-sulzbach.de

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
52-6321

Tel.: 09621/39-508
Fax: 09621/37605-343
Name: Sigrid Stepan

Zimmer-Nr. Amberg
1.3.4 21.12.2017

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Niederschlagswasser aus den Ortsteilen Wickenricht und Seiboldsrict, Stadt Vilseck, über einen Regenklär- und Retentionsteich in das Grundwasser

Anlagen:

1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgenden

Bescheid:

1 **GEHOBENE ERLAUBNIS (§ 15 WHG)**

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1.1 **Gegenstand der Erlaubnis**

Der Stadt Vilseck (Unternehmensträger) wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Grundwassers und eines Entwässerungsgrabens durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser erteilt.

1.1.2 **Zweck der Erlaubnis**

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Niederschlagswassers aus den Ortsteilen Wickenricht und Seiboldsrict.

Dienstgebäude
Schloßgraben 3
92224 Amberg

Sprechzeiten
Mo., Di., Do. 08:00 – 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung

Telefon (09621) 39-0
Fax (09621) 39-698
E-Mail poststelle@amberg-sulzbach.de
Internet www.amberg-sulzbach.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Bus: Linie 4, 5, 10
Haltestelle: Kurfürstenbad

Postanschrift
Schloßgraben 3
92224 Amberg

Bankverbindungen
Sparkasse Amberg-Sulzbach
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg
Commerzbank Amberg
Postbank Nürnberg

IBAN: DE27 7525 0000 0190 0000 18
IBAN: DE66 7529 0000 0006 4331 03
IBAN: DE98 7524 0000 0710 1546 00
IBAN: DE84 7601 0085 0017 5778 58

BIC: BYLADEM1ABG
BIC: GENODEF1AMV
BIC: COBADEFFXXX
BIC: PBNKDEFF

1.1.3 Plan

Bestandteil dieses Bescheides sind die in nachfolgender Tabelle 1 aufgeführten Planunterlagen des Ingenieurbüros E. Wolfrum GmbH, Wendelstein, vom Juli 1993 nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen. Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des ehemaligen Wasserwirtschaftsamtes Amberg vom 18.03.1999 und dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 06.05.1999 versehen.

Tabelle 1 Planunterlagen

Bezeichnung	Maßstab	Beilage Nr.
Zusammenstellung der Einleitungen		II
Erläuterungsbericht vom Juli 1993 (Wickenricht)		A 1
Lageplan (best. Oberflächenentwässerung Wickenricht)	1:1.000	A 2
Erläuterungsbericht vom Juli 1993 (Seiboldsrict)		B 1
Bemessung Regenklärteich		B 1
Lageplan (Oberflächenentwässerung Seiboldsrict)	1: 1.000	B 2
Lageplan Retentionsteich	1: 200	B 4

Danach wird aus folgenden Ortsteilen Niederschlagswasser aus dem Regenwasserkanal und dem Regenklär- und Retentionsteich eingeleitet:

- Seiboldsrict auf dem Grundstück Fl.Nr. 1235, Gem. Sigl, in das Grundwasser
- Wickenricht auf dem Grundstück Fl.Nr. 2705, Gem. Sigl, in einen Entwässerungsgraben.

1.1.4 Beschreibung der Anlagen

Die Abwasseranlage setzt sich im wesentlichen aus folgenden Teilen zusammen:

- Kanalnetz im Trennsystem: Seiboldsrict: $A_U = 1,61\text{ha}$, Wickenricht: $A_U = 1,0\text{ ha}$ mit folgenden Bestandteilen:
 - 1 Regenklär- und Retentionsteich (Seiboldsrict) ($A = 120\text{ m}^2$, $V = 180\text{ m}^3$)
 - 1 breitflächige Verrieselung über die belebte Bodenschicht (Seiboldsrict)
 - 1 Auslaufbauwerk (Einleitungsstelle) in einen Entwässerungsgraben (Wickenricht)

1.2 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird bis zum 31.12.2037 befristet.

1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.3.1 **Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Regenwasserkanal und dem Regenklär- und Retentionsteich**

1.3.1.1 Einleitungsmenge

Folgender Abfluss darf bei niedergehendem Berechnungsregen nicht überschritten werden:

Bezeichnung der Einleitung	Maximal möglicher Abfluss (l/s)
Seiboldsrict	160
Wickenrict	100

1.3.1.2 Inhaltsstoffe

In die Regenwasserkanäle und den Regenklär- und Retentionsteich dürfen keinerlei häusliche oder gewerbliche Schmutzwässer, Wirtschaftsdünger und Abfälle eingeleitet werden.

Das Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

Bei unbeschichteten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dachflächen sind die Vorgaben des Merkblattes DWA-M 153 vom August 2007, korrigierte Fassung: August 2012, Abschnitt 5.3.2, zu beachten.

1.3.1.3 Waschen von Kraftfahrzeugen

Der Betreiber hat das Waschen von Kraftfahrzeugen im Bereich des Trennsystems grundsätzlich zu untersagen. Flächen, von denen eine besondere Verschmutzung ausgehen kann (z. B. Waschplätze und unbeschichtete kupfer-, zink- oder bleigedeckte Dächer), sind über Regenrückhaltebecken und ggf. entsprechende Vorreinigungsanlagen (z. B. Leichtflüssigkeitsabscheider) an die Schmutzwasserkanalisation anzuschließen.

1.3.1.4 Anwendung von Pestiziden

Bei der Pflege von Pflanz- und Rasenflächen und von Straßen- und Parkflächen im Bereich der Entwässerungseinrichtungen dürfen keine Pestizide o. ä. verwendet werden.

1.3.2 **Weitergehende Maßnahmen**

Das Niederschlagswasser der Außen- bzw. Hangeinzugsgebiete ist schadlos abzuleiten. Bestehende Gräben und Rohrleitungen sind zu diesem Zweck aufrecht zu erhalten bzw. entsprechend auszubauen.

1.3.3 **Betrieb und Unterhaltung**

1.3.3.1 **Personal**

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

1.3.3.2 **Eigenüberwachung**

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

1.3.3.3 **Dienst- und Betriebsanweisungen**

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z.B. Kanalnetz, Pumpwerk, Regenwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt (2-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u.a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

1.3.4 **Anzeige- und Informationspflichten**

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

1.3.5 **Unterhaltung und Ausbau des Gewässers**

Der Betreiber hat das Auslaufbauwerk in Wickenricht von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.3.6 **Auflagenvorbehalt**

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

2. **KOSTENENTSCHEIDUNG**

Die Stadt Vilseck hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 400,00 € festgesetzt.
Die Auslagen betragen 312,00 €.

Gründe:

1 **SACHVERHALT**

1.1 **UNTERNEHMEN:**

Mit Bescheid vom 06.05.1999 wurde der Stadt Vilseck die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser aus den Ortsteilen Wickensricht und Seiboldsrict in das Grundwasser und in einen Entwässerungsgraben erteilt. Diese Erlaubnis ist bis zum 31.12.2017 befristet.

1.2 **VERFAHRENSABLAUF:**

Mit Schreiben vom 16.03.2017 beantragte die Stadt Vilseck die Neuerteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die o.g. Einleitungen.

Der Antrag wurde dem Wasserwirtschaftsamt Weiden zur Stellungnahme weitergeleitet. Da die Unterlagen zur Begutachtung ausreichten, wurde das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne lagen in der Zeit vom 27.03.2017 bis zum 27.04.2017 im Rathaus der Stadt Vilseck zur Einsicht aus. Einwendungen wurden während der Auslegungsfrist von zwei Personen vorgebracht. Die Einwendungen wurden aber nach einem gemeinsamen Ortstermin mit Schreiben vom 06.12.2017 zurückgenommen.

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden nahm mit Schreiben vom 20.12..2017 zum Vorhaben fachlich Stellung. Es teilte mit, dass dem Vorhaben unter Festsetzung von Nebenbestimmungen zugestimmt werden kann.

2 **RECHTLICHE WÜRDIGUNG**

2.1 **ZUSTÄNDIGKEIT**

Der Entwässerungsgraben ist ein oberirdisches Gewässer, auf das die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) anzuwenden sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 WHG; Art. 1 Abs. 1 BayWG). Der

wasserwirtschaftlichen Bedeutung nach handelt es sich um ein Gewässer III. Ordnung (Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayWG).

Das Einleiten von Abwasser in den Entwässerungsgraben und das Grundwasser bedarf der behördlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Sachlich und örtlich zuständig zur Entscheidung über den Antrag der Stadt Vilseck ist das Landratsamt Amberg-Sulzbach (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG; Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG - Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz).

2.2

ERTEILUNG DER ERLAUBNIS

Da die Gewässerbenutzung den Zwecken der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen soll, wurde eine gehobene Erlaubnis erteilt (§ 15 Abs. 1 WHG).

Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis konnte erteilt werden, da Versagungsgründe nicht vorliegen (§§ 12 und 57 Abs. 1 WHG).

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 3 Nr. 10 WHG).

Nach der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden ist durch die beantragte Benutzung weder eine Gewässeränderung zu erwarten, noch werden Anforderungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt.

Das gewählte Reinigungsverfahren ermöglicht eine Behandlung des Abwassers nach dem Stand der Technik. Bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Abwasseranlagen nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen ist eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit durch die beantragte Art der Abwasserbeseitigung nicht zu besorgen. Eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Eigenschaften ist nicht zu erwarten.

Die Gewässerbenutzung wirkt auch nicht offensichtlich nachteilig auf Rechte oder rechtlich geschützte Interessen eines Dritten ein.

Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgte auch nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 12 Abs. 2 WHG). Die vorzunehmende Abwägung zwischen den Interessen des Antragstellers an der Durchführung der Gewässerbenutzung und den sonstigen öffentlich-rechtlichen und privaten Interessen konnte zweifelsfrei zu Gunsten des Antragstellers ausfallen, weil der Gewässerbenutzung weder öffentliche noch private Interessen entgegenstehen.

Um dem Erlaubnisinhaber zu gewährleisten, dass ein Widerruf nur aus wichtigem Grunde oder bei Änderung der Sachlage erfolgt, wurde die Erlaubnis befristet (§ 13 Abs. 1 WHG).

Die Unterhaltung des Einleitungsbauwerkes und der Einleitungsstelle obliegt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der Stadt Vilseck (Art. 23 Abs. 3, Art. 37 BayWG).

Der Vorbehalt weiterer Auflagen wurde aufgenommen, da eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (vgl. § 13 Abs. 1 WHG).

2.3 BEGRÜNDUNG DER KOSTENENTSCHEIDUNG

Für die Amtshandlung sind Kosten zu erheben, die die Stadt Vilseck als Antragstellerin zu tragen hat (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 KG).

Die Gebührenhöhe bemisst sich nach Art. 6 KG i. V. mit Tarifnummer 8.IV.0/1.1.4.5 KVz.

Die Auslagen sind für die Sachverständigentätigkeit des Wasserwirtschaftsamtes Weiden entstanden. Als Antragstellerin hat die Stadt Vilseck auch diese Auslagen zu tragen (Art. 10 Abs. 1 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: 93014 Regensburg, Postfach 11 01 65
Hausanschrift: 93047 Regensburg, Haidplatz 1

b) elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klageerhebung erfolgt durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an folgende Adresse:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg safe-sp1-1465798324363-016139137

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Amberg-Weizsbach (www.kreis-as.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Daten und Fundstellen der in diesem Bescheid verwendeten Rechtsvorschriften:

BayWG	Bayerisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3051), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1520)
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Dezember 1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458)
KG	Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43), letzte Änderung 22. Juli 2014 (GVBl S. 286)
KVz	Kostenverzeichnis vom 12. Oktober 2001 (GVBl S. 766), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 2016 (GVBl S. 274)
BayRS	Bayerische Rechtssammlung nach dem Bayerischen Rechtssammlungsgesetz (BayRSG) vom 10. November 1983 (GVBl S. 1013).

2. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. - DWA - Landesverband Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
3. Die Beseitigung des im Betrieb anfallenden Schlammes unterliegt den geltenden Abfallgesetzen.
4. Die hydraulische Berechnung und Dimensionierung der einzelnen Regenwasserkanäle wurde nicht geprüft. Die Verantwortung für die richtige Wahl der Querschnitte und die Funktionsfähigkeit der Anlage liegt beim Betreiber bzw. bei dessen Ingenieurbüro und ist wasserrechtlich ohne Bedeutung.



Sigrid Stepan
Regierungsrätin